

Prof. Dr. Dr. h.c. Kurt Seelmann

Abstract zum Gutachten „Zugang zur Fortpflanzungsmedizin für alle“

Das Gutachten geht der Frage nach, ob es aus rechtsphilosophischer Sicht gute Gründe gibt, den Zugang zur Fortpflanzungsmedizin wie bisher personell zu beschränken oder aber für alle, einschliesslich gleichgeschlechtliche Paare, Frauen nach der Menopause und Alleinstehende, zu öffnen. Nach Prüfung einiger Vorfragen, etwa zur Anwendbarkeit des Kindeswohl-Kriteriums auf noch gar nicht Gezeugte, was bejaht wird, erörtert das Gutachten den Meinungsstand zum Kindeswohl bei Zugang zur „Fortpflanzungsmedizin für alle“. Dabei zeigt sich, dass es für die Beurteilung der Verletzung des Kindeswohls einer Zweifelsregel bedarf. Die Begründungslast trägt, wer für ein Verbot des Zugangs zur Fortpflanzungsmedizin plädiert. Für den Fall, dass man eine solche Verletzung des Kindeswohls bejaht, muss eine Kollisionsregel zwischen Kindeswohl und Fortpflanzungsfreiheit aufgestellt werden. Hier hat der Gesetzgeber eine gewisse Beurteilungsfreiheit für die Festlegung einer Gefahr, muss aber jede Ausnahme von der Fortpflanzungsfreiheit begründen. Die anschliessend zu stellende Frage, ob bereits aus rechtstheoretischen Gründen – wegen des ursprünglichen Verständnisses der Fortpflanzungsfreiheit als eines Abwehrrechte – eine Beschränkung des Zugangs zur Fortpflanzungsmedizin notwendig ist, wird verneint. An dieser Stelle geht es im Sinne eines obiter dictum auch kurz um ein Leistungsrecht als Folge des Zugangsrechts. Abschliessend wird gefragt, ob sich die Fortpflanzungsmedizin auf die Behebung „natürlicher“ Hindernisse für die Fortpflanzung, wie etwa Sterilität, beschränken oder auch darüber hinaus gehende Verbesserungen („Enhancement“) anstreben sollte. Auch hierfür wird auf das Kindeswohl sowie auf die angeführte Zweifels- und Kollisionsregel abgestellt.